

RS OGH 1990/2/27 4Ob582/89 (4Ob583/89)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.1990

Norm

ABGB §1168a

Rechtssatz

Bei ausreichender Erfüllung seiner Warnpflicht trägt der Werkunternehmer die Gefahr der (offenbaren) Untauglichkeit des beigestellten Stoffes nicht einmal bis zur Übernahme des Werkes; er behält vielmehr den Anspruch auf das volle Entgelt, auch wenn das Werk aus diesem Grund mangelhaft oder überhaupt nicht zustande gekommen ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 582/89

Entscheidungstext OGH 27.02.1990 4 Ob 582/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0021978

Dokumentnummer

JJR_19900227_OGH0002_0040OB00582_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at